

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 122. Samstag den 10. October 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1596. (2) Nr. 21122.

V e r l a u t b a r u n g
über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 7. l. M., 3. 29953, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 10. August l. J., im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, die nachfolgenden Privilegien verliehen: 1) Dem Felix Greisauß v. Neudegg, k. k. Hauptmann in der Armee, Ritter des k. k. österr. St. Leopolds- und des Lucca'schen St. Ludwigs-Ordens, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 623, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin besteht, daß mit Hilfe dreier Vorrichtungen Eisenbahnen bis zu einer Steigung von 1 : 25 befahren, bei dem Transporte auf denselben in der Ebene über 50 Percent an Effect gewonnen, Eisenbahn-Trassen von einem beliebigen Falle gefahrlos thalwärts befahren, und endlich die größten Schneemassen ohne Anwendung von Menschenhänden, bloß durch das Locomotiv, in der größten Schnelligkeit von der Bahn hinweggeräumt werden können. — 2) Dem Nicolaus Schlumberger und Comp., Fabrikhaber und Maschinen-Versertiger, wohnhaft in Guebwiller, Departement Ober-Rhein in Frankreich, (durch Joseph Mohr, Spinnfabrikhaber, wohnhaft in Möllersdorf in Niederösterreich,) für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, mittelst Maschinen Baumwolle und andere dergleichen Faserstoffe vorzubereiten, zu strecken und hauptsächlich zu kämmen und zu reinigen. — 3) Dem Joseph Hofner, Opticus und Fabrikant, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 739, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung

der englischen Retiraden, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß die Bleiröhre, welche an der Umdrehungsachse mit einer pipenartigen Construction versehen ist, weder Wasser noch Luft durchlassen könne. — 4) Dem Jacob Barth, Privilegiumsinhaber und Geschäftsführer, wohnhaft in Krems in Niederösterreich, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserungen an den Brückenwagen. — 5) Dem Carl Goldschmidt, Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 967, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, welche im Wesentlichen darin besteht, alle Gattungen Patent-Gilets (ohne Rücken) auch ohne Befestigung an einer Cravate, in allen Formen und auf jeden Körper genau passend zu erzeugen, welche Patent-Gilets ihrer besonderen Dauerhaftigkeit wegen, den gewöhnlichen Gilets vorzuziehen seyen. — 6) Den Brüdern Rospini, Inhaber einer k. k. landesbefugten Fabrik für optische, physikalische und mathematische Instrumente, wohnhaft in Graz, Nr. 20, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung in der Verfertigung von Regenschirmen, welche man zu sich in die Tasche stecken und auf jeden Spazierstock mit einer geringen Vorbereitung anbringen könne. — 7) Dem Anton Wenzl, bürgerl. Schiffmeister, wohnhaft in Passau, im Königreiche Bayern, (durch J. G. Schuller und Comp., wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 329,) für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, welche im Wesentlichen darin besteht, daß eigens construirte Vorrichtungen, Propulsatoren genannt, statt der Schaufelräder und archimedischen Schrauben zur Selbstbewegung von Schiffen angewendet werden. — 8) Dem Franz Böhm, Mühlbesitzer, wohnhaft in Raaden, Saazer Kreis in Böhmen, für die Dauer von fünf Jahren, auf

die Erfindung einer selbstwirkenden Griesfieb-
maschine, welche im Wesentlichen darin bestehe,
daß der bei dem Vermahlen des Getreides er-
zeugte Gries zum Behufe entweder des täg-
lichen Gebrauches als Gries, oder seiner wei-
tern Verwahrung, mittelst einer einfachen Ma-
schine von selbst, ohne alle Anwendung einer
Kraft, nicht nur von der miterzeugten Kleie
auf das Vollständigste gereinigt, sondern auch
in gewisse Sorten nach der Größe und Schwere
der einzelnen Grieskörner abgeschieden werde.

— Laibach am 21. September 1846

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau
und **Primör, k. k. Vice-Präsident.**

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

Rathspröcollisten = Adjunctenstelle, mit dem
jährh. Gehalte von 600 fl. und dem Range
eines jüngsten Rathspröcollisten in Erlödi-
gung gekommen ist, so wird dieses mit dem
Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht,
daß die Bewerber um diese Stelle ihre ge-
hörig belegten Gesuche, worin sie sich vorzüg-
lich über die zurückgelegten Rechtsstudien, die
bestandenen practischen Prüfungen und über
ihre Sprachkenntnisse auszuweisen und zu-
gleich zu erklären haben, ob und in welchem
Grade sie mit einem Beamten dieses k. k.
Appellationsgerichtes verwandt oder verschwä-
gert seyen, binnen vier Wochen, vom Tage
der ersten Einschaltung dieses Edictes in die
Zeitungsblätter, durch ihre Vorstände hie-
orts zu erreichen haben. — Klagenfurt am 17.
September 1846

3. 1588. (3) Nr. 23306.

C i r c u l a r e

des k. k. illyr. Guberniums. — Die
hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich be-
stimmt, für das zweite Solarssemester 1846,
die Postrittsgelder sowohl bei Ararial, als
Privatritten in dem bisherigen Ausmaße des
ersten Solarssemester's l. J. und hiernach auch die
Gebühren für den Gebrauch des Wagens, dann
das Schmiegeld und das Postillions- und Trinkgeld
in den Provinzen Niederösterreich, Österreich
ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schle-
sien, Galizien, Steyermark, Illyrien und Käu-
stentland, unverändert zu belassen. — In Tyrol
und Vorarlberg wird jedoch vom 1. October
1846 angefangen das Rittgeld auf 1 fl. 6 kr.
G. M. und die Gebühr für den Gebrauch ei-
nes Stationswagens auf 33 kr. G. M. pr.
ein Pferd und eine einfache Post erhöht, da-
gegen das Postillions- und Wagenschmier-
geld in dem bisherigen Ausmaße eingehoben.
— Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-
Decretes vom 8/19. d. M., 3. 35377, zur
allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am
21. September 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welzperg Raitenau
und **Primör, k. k. Vice-Präsident.**

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Subernalrath.

3. 1581. (3) Nr. 23896/11460.

E d i c t.

Da bei dem k. k. inneröstr. k. k. k. k. k.
Appellations- und Criminal- Obergerichte eine

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1585. (2) Nr. 8541.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain
wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchender k. k.
Kammerprocuratur, nomine der Armen der Pfarr
Hönigstein, als Erben nach dem Pfarrer Johann
Saij, als erklärten Erben, zur Erforschung der
Schuldenlast nach dem am 27. September 1833
verstorbenen k. k. Prov. Staatsbuchhaltungs-
Offizial Andreas Saij, die Tagfagung auf den
26. October 1846 Vormittags um 9 Uhr vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt wor-
den, bei welcher alle Jene, welche an diesen
Verlaß aus was immer für einem Rechts-
gründe Anspruch zu stellen vermeinen, solchen
sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814
b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 19. September 1846.

3. 1576. (3) Nr. 432. M.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zu-
gleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain,
wird bekannt gemacht, daß die Handlungs-Gir-
ma „Mlois Cantoni“ in dem dießgerichtlichen
Mercantil- Gerichtsprotocolle gelöscht, und gleich-
zeitig die neue Handlungs-Dita „Mlois Can-
toni et Sohn“ in Folge des errichteten Gesell-
schafts- Vertrages ddo. 22. August 1846 pro-
tocolliert worden sey. Der Estralcio der früher bestan-
denen Handlung, Mlois Cantoni, ist an die neue
Handlungs-Dita übergegangen.

Laibach am 22. September 1846.

3. 1586. (3)

Nr. 8554.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Witwe Maria Kramer, gegen Barthelmä Kramer, wegen 600 fl. C. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung, a. des dem Exequirten gehörigen, auf 478 fl. 55 kr. geschätzten, hier in der Carlstädter Vorstadt sub Cons. Nr. 7 gelegenen Hauses; b. des in Illouza sub Map. Nr. 8, 9, 10, 11/2 gelegenen, auf 224 fl. 20 kr. geschätzten Morastantheils, und c. des in Illouza sub Map. Nr. 217/2 gelegenen, auf 21 fl. 40 kr. geschätzten Wiesen = Drittels gewilliget und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 9. November, 14. December 1846 und 18. Jänner 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbe- trage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kaufslustigen frei steht, die dießfälligen Li- citationensbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den ge- wöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Lindner, einzuse- hen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. September 1846.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 1572. (3)

Nr. 15485.

K u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der Vorspannsbeistel- lung in der Station Laibach während des Mi- litärjahres 1847 wird am 9. October l. J. Vor- mittags um 10 Uhr bei diesem k. k. Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Pachtlustige werden hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß jeder Licitant ein Badium von 300 fl. zu erlegen habe, welches vom Ersther als Caution einzulassen ist. — Die übrigen Licitationensbedingungen können täglich während den Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte einge- sehen werden. — Bis zur Mittagsstunde des Licitationstages werden auch schriftliche Of- ferte angenommen, die jedoch nach dem fol- genden Formulare verfaßt werden müßten. — F o r m u l a r e. Der Gefertigte erklärt hiemit,

die Beistellung der Vorspann in der Station Laibach während des Verwaltungsjahres 1847 als Pächter gegen Vergütung von . . . kr. pr. Pferd und Meile übernehmen zu wollen, und verpflichtet sich, die bezüglichen Licitationens- bedingungen in allen Punkten genau zu erfüllen. — Zugleich wird das bestimmte Badium im Betrage von 300 fl., oder der Legschein über das bei der k. k. Kreiscaffe erlegte Badium pr. 300 fl. überreicht. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1574. (3)

Nr. 3528.

Licitationens - Verlautbarung.

Die hohe k. k. Landesstelle hat mit De- cret vom 18/29ten September 1846, 3. 17927, die theilweise Reconstruction des schadhaft ge- wordenen Taludpflasters am rechten und linken Ufer des Laibachflusses in der Strecke von der Casernbrücke durch die Provinzial-Hauptstadt Laibach bis in die Krakau, in dem buchhalter- risch richtiggestellten Kostenbetrage von 932 fl. 51 kr. C. M. bewilliget. — Ueber diesen Bau- gegenstand wird die Minuendolicitation bei der gefertigten Landesbaudirection am 24. October 1846 Vormittags von 9 bis 12 Uhr abge- halten werden, wozu man Unternehmungslu- stige mit dem Beisatze einladet, daß das Vor- ausmaß und die Licitationensbedingungen, welche letztere den Erlag des 5 % Badiums vor Beginn der Licitation und im Erstehungsfalle die Leistung der 10 % Caution vorschreiben, in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts täg- lich eingesehen werden können. — Um einer- seits allfälligen spätern Einwendungen vorzu- beugen, andererseits die Unternehmung mög- lichst zu begünstigen, findet man die ausdrück- liche Bedingung festzusetzen, daß die zahlbare Anweisung der Erstehungssumme erst im Jahre 1847 erfolgen könne, dagegen aber die Recon- struction des Taludpflasters, wenn dieselbe im laufenden Baujahre, wegen der späten Jahres- zeit nicht zur Ausführung kommen sollte, auf das nächste Baujahr übertragen werde, daher der Baucontrahent während des Winters nur für die Beischaffung des Materials zu sorgen, den Bau selbst aber im Jahre 1847 in Angriff zu nehmen hätte. — K. K. k. k. Landesbau- direction, Laibach am 30. September 1846.

3. 1545. (3)

Nr. 2487.

K u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Herstellung des sich im Solarjahre 1848 ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Hallina, Kosenzeug zu Pferddecke, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Tuchten- und Brandsohlenleder; rohen rindsgeäscherten Maun- und Sämischaüten, braunen Kalbfellen, schwarzen Lämmerfellen, zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, endlich an Fußbekleidungsstücken und an Hutfilzen à la Corse und à la Pape, mittelst einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen, und als das Minimum der Qualitäätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a. Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte und hechtgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, mit der Unterscheidung für die Infanterie und für die Cavallerie, endlich dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener-Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen. — Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten neuen Tuchsorten anzubieten; jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelirte Tücher vorzüglich berücksichtigt werden, mit denen zugleich entsprechende Quantitäten lichtblauer Infanterie- oder anderer gefärbter Tücher, um annehmbare Preise angeboten werden. — Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt $\frac{6}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener-Ellen breit geliefert werden und dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{4}$ (Ein Vier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) Elle eingehen. — Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie und Cavallerie, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei Eine Sieben Sechzehntel Wiener- Elle breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten

versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden. — Die als schwendungsfrei eingelieferten Tücher werden bei der sie übernehmenden Monturscommission vorschriftsmäßig genäht, und die Contrahenten sind verpflichtet, den sich daran etwa zeigenden Schwendungsverlust entweder mit anderem gleichen Farbtuche, oder mit dem dafür contractmäßig entfallenden Geldbetrage zu ersetzen, der ihnen bei dem Fortgange der Lieferung vom nächsten Lieferungserlöse oder bei Beendigung derselben von der Caution abgezogen würde. — Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. — Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{3}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für die 1 Zoll breiten $1\frac{3}{8}$ bis $2\frac{1}{8}$ Pfund gerechnet sind; Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie, unbeschadet ihres höhern Gewichtes, doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Hallina muß $\frac{6}{4}$ (Sechs Viertel) Wiener-Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener-Pfund wiegen und jedes Stück wenigstens 16 Wiener-Ellen messen. — b. Das Kosenzeug zu Pferddecke für leichte Cavallerie muß in Blättern, jedes zu zwei Pferddecken 11 bis 12 Wiener-Pfund schwer, $5\frac{1}{2}$ Wiener-Ellen lang und 2 Wiener-Ellen breit geliefert werden. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener-Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener-Pfund wiegen. — Sowohl die Hallina als das Kosenzeug zu Pferddecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. — Die Abwägung der Hallina und der Bettkoben geschieht stückweise, jene des Kosenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. — Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können eben so aus Maschinen- wie aus Hand-

gespunst erzeugt seyn. — c. Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Feinwand müssen auch 10 Prozent Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwisch 40 Prozent Futterzwisch angeboten werden. — Die Gattien- und Leintücher-Feinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballage-Feinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen Feinwand gemeinschaftlich angeboten werden. — Sämmtliche Feinwand müssen eine Wiener-Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 (Dreißig) Wiener-Ellen messen. — d. Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- u. Suchten-Leder nach dem Gewichte übernommen. — Die Abwägung geschieht stückweise und was jede Haut unter einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 $\frac{1}{2}$ und 30 $\frac{1}{2}$ Lb. wiegt, so werden nur 8 $\frac{3}{4}$ $\frac{1}{2}$ bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. — Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die leichten Oberleder-, dann die Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Gsako-Schirmen und Patronentaschendeckeln und Satteltaschen, das Suchtenleder zu Säbelgehängen, dann zu Hand- und Stockriemen, das anstandlose Auslangen geben müssen. — Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn; die übrigen Ledergattungen werden, und zwar: die rohen Rindsböden nach der Ergiebigkeit an Sattel- oder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, und die Sämischböden nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronentaschen- und Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit unentgeltlicher Zugabe von Bajonnet-Taschen; die geäscherten Klauenhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen und die zweite Gattung mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen, dann die braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung, mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, $\frac{2}{3}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 $\frac{1}{2}$

Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen, endlich $\frac{1}{3}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Besegleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder zu Infanterie-Gsako und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Gamaschen geliefert. — e. Von schwarzen Lämmerfellen werden vier Stück zu einer Sattelhaut und 2 Stück zu einem Pelzbräm gefordert und so gestaltet angekauft. — Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends natur-schwarze Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgelebert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur 1 Stück, welches zum Mittelsitz gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz seyn. — f. Von Fußbekleidung 8 Stück werden sieben Gattungen, nämlich: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gizmen, Matrosen-Schuhe, Fuhrwagens-Stiefel und Gsikos-Gizmen übernommen. — Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in der dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzten Classe geliefert werden; — doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich am Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschieht, und daß das früher in einer oder der andern Classe weniger gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde. — Wer eine Lieferung anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes Hundert Paar deutsche Schuhe auch 60 Paar ungarische Schuhe, 15 Paar Halbstiefel, und 8 Paar Husaren-Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird; doch können Halbstiefel und Husaren-Gizmen eben so, wie Matrosen-Schuhe, Fuhrwagens-Stiefel und Gsikos-Gizmen für sich allein und unabhängig von den andern Sorten angeboten werden. — Die Fußbekleidungsstücke können ganz fertig oder complet zugeschnitten angeboten werden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätsmäßig befunden werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 Procent des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur Eines davon unangenehm erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als

Ausschuß zurückzunehmen. — Die bloß zugeschnitten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. — Der Zuschnitt liegt dem Lieferanten ob, und er kann zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten werden soll, von der Montur-Commission erhalten. — g) Die Hutfilze à la Corso und à la Pape, müssen nach den bestimmten Gattungen in der Kopfweite, in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie müssen von der besten, unverfälschten Lämmerwolle erzeugt, gut geformt, gleich und kernhaft gefilzt, nicht zu stark geleimt oder gesteift, nicht langhaarig, schuppig oder schabenfräßig, noch weniger aber mit Löchern oder Brüchen behaftet, schön schwarz, echt und gut gefärbt seyn, und außerdem zu jedem Hute eine halbe Elle Stulpschnüre eingeliefert werden. 2. Von den contrahirten Objecten soll $\frac{1}{4}$ bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli, und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1847 geliefert werden. Doch wird es dem Differenten freigestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten September 1847 hinausgehen, und es muß wenigstens die Hälfte des zu contrahirenden Quantums in einem frühern, als dem Schlußtermine abzuliefern angeboten werden. — 3. Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in Conventions-Münze und zwar: für Lächer, Hallina, Leinwänden und Zwilche pr. eine Wiener-Elle; für Kojenzeug zu Pferdebedecken und Bettkoben pr. ein Wiener-Pfund; für Oberpfundsohlen- und Terzen-, Zuchten- und Brandsohlen- Leder pr. einen Wiener Centner; für rohe Rindschäute pr. eine Garnitur; Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Maanhäute und braune Kalbfelle gattungsweise pr. eine Haut, und rücksichtlich pr. ein Fell; für Samischhäute pr. 10 Infanterie-Patrontaschen- und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen, mit Beigabe von 3 Stück Bajonnet-Tascheln; für schwarze Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut und in 2 Stücke zu einem Pelzbräm; für Fußbekleidungen pr. Paar; für Hutfilze pr. Stück, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturcommission, wohin, und die Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit fünf Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes, entweder an eine Montur-Commission oder an eine Kriegscasse, erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenschein mit

dem Offerte einsegnen. — 4. Diese Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-Hypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Diejenigen Differenten auf Leinwaren, welche schon in den Offerten diesen Wunsch ausdrücken, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungswerthes bewilliget, dieser kann jedoch erst nach Ratification des Contractes behoben und muß im Laufe der ratenweise bedungenen Lieferung, durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungserlöses wieder abgezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschuß-Caution zurückbehoben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt, sammt dem Depositenschein gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an den k. k. hohen Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das gefertigte General-Commando bis 15. desselben Monats eingesendet werden, und es bleiben die Differenten auf Lein- und Tuchwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis letzten November, jene auf andere Artikel bis letzten December 1846 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen. — Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Contractes als Erfüllungscantionen liegen; können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cantions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, — nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, so fern sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stempel, die an das General-Commando eingereichten aber auf einen 10 kr. Stempel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit andern, als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Anderen höhere Anbote bewilliget, und wenn doch solche angenommen würden, diese auf den wohlfeileren Differenten, oder umgekehrt dem theuern Differenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie

sie Andere angeboten und bewilliget erhalten, zu tractatsbedingungen können bei jeder Monturs-Com-
Theil werden sollen, wie auch Nachtrags-Offerte mission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-
bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Con- Generalcommando in Graz am 13. September 1846.

Offert. — (Von Außen). Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten. Der De-
positenschein dazu über ein Badium in Betrage von . . . fl. Conv. Münze wurde unter einem an . . .
übergeben. — (Von Innen). Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft,
Biertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:
. . . Wiener Ellen weißes, $\frac{3}{4}$ W. Ell. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch die Elle zu . . fl.
— fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen Krapprothes $1\frac{7}{16}$ W. Elle breites, schwen-
dungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden
— Kreuzer. — . . . Wiener Ellen lichtblau $1\frac{7}{16}$ W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle ge-
färbtes, unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden
— Kreuzer. — W. Ellen lichtblau $1\frac{7}{16}$ W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes,
unappretirtes Monturtuch zu Pantalons für Cavallerie, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuz-
zer. — . . . Wiener Ellen dunkelblau $1\frac{7}{16}$ W. Ell. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes,
unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr. — . . . Wiener Ellen dunkelgrün $1\frac{7}{16}$
W. Elle. breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. — fr.
. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen dunkelbraun $1\frac{7}{16}$ W. Ell. breites, schwendungsf-
reies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuz-
zer. — . . . Wiener Ellen graumelirtes, $\frac{3}{4}$ W. Ell. breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch,
die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Wiener Ellen hechtgrau $\frac{3}{4}$ W. Ell.
breites, ungenähtes, unappretirtes Monturtuch, die Elle zu . . fl. — fr. . . Gulden — Kreuzer. —
. . . Wiener Ellen $\frac{3}{4}$ W. Ell. breite, ungenähte und unappretirte Hallina, die Elle zu . . fl. — fr.
. . . Gulden — Kreuzer. — . . . Blätter Kosenzeug zu Pferdedecken für leichte Cavallerie, das W. Pfd. zu . . fr.
. . . Kreuzer. — . . . Stück einfache zweiblättrige Bettkosen, das Wiener Pfd. zu . . fr. . . Kreuzer.

. . . W. Ell. Hemden=	} 1 W. Elle breite Leinwand	} die Elle zu — fr. . . Kreuzer.		
. . . » » Gattien u. Leintücher			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . » » Futter=			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . » » Strohsack=			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . » » Emballage=			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . W. Ell. Kittel=	} 1 W. Elle breiten Zwisch	} die Elle zu — fr. . . Kreuzer.		
. . . » » Futter=			die Elle zu — fr. . . Kreuzer.	
. . . Str. lohgares Oberleder zu Schuh = u. Stiefelriemen, der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.				
. . . » in Knopperrn gegärbtes Pfundsohlen=	} Leder,	} der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.		
. . . » lohgares Brandsohlen=			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.	
. . . » do. Terzen=			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.	
. . . » rothes Suchten=			der W. Str. zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.	
. . . Stück 1. Gattung	} geäscherte Alaunhäute	} die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.		
. . . » 2. »			die ganze Haut zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.	
. . . » 1. »			} lohgaere braune Kalbfelle,	das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.
. . . » 2. »				das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.
. . . » 3. »				das Stück zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.
. . . » 3. »				
. . . Stück Patronentaschen=	} Riemen für Ist. in ausge- zeichneten Samischhäuten,	} 10 St. Patronentaschen u. 21 St. Tornister-Trag- riemen, 3 St. Bajonnettasceln zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.		
. . . » Tornistertrag=				
. . . Garnitur = Siedleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Rindshäu- häuten, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.				
. . . Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.				
. . . Garnitur schwarze Lämmerfelle zu Pelzbräme, die Garnitur zu . . fl. — fr. . . Gld. — Kzr.				

... Paar deutsche Schuhe	im ganzen fertigen Zustande, das Paar zu	... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » ungarische Schuhe		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Halbstiefel		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Husaren = Gzismen		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Matrosenschuhe		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Fuhrwessensstiefel		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Gsiskosen = Gzismen	complet zugeschnitten, das Paar zu	... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » deutsche Schuhe		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » ungarische Schuhe		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Halbstiefel		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Husaren = Gzismen		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Matrosenschuhe		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Fuhrwessensstiefel		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... » Gsiskosen = Gzismen		... fl. — fr. ...	Gld. — Kr.
... Stück Hutfilze à la Corse, das Stück zu		... fl. — fr. ...	Gulden — Kr.
... » do. à la Pape, das Stück zu		... fl. — fr. ...	Gulden — Kr.

in Conv. Münze in folgenden Terminen: Ein Viertel mit Ende April, zwei Viertel bis Ende Juli und ein Viertel bis Ende September 1847 in die Monturscommission zu N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der, mit der Rundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs = Vorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden hafte. — Gezeichnet zu N. am ten 1846. — Unterschrift des Offferenten, sammt Angabe des Gewerbes.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1580. (2) Nr. 2054.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Mariana Häring von Reifnitz, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Draschem von Niederdorf Haus Nr. 66 eigenthümlichen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 389 dienstbaren, und gerichtlich auf 819 fl. geschätzten 1/4 Hube sammt Zugehör, wegen der Erbsen schuldigen 29 fl. e. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme 3 Tagssatzungen, nämlich auf den 26. September, 28. October und 28. November l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Reifnitz den 8. August 1846.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietungstagssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1579. (2) Nr. 1993.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Martin Kosina von Turjovitz, in die executive Feilbietung der, dem Johann Arko gehörigen, der kobl. Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 886 jinsbaren halben Hube in Lipoushitz, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 2792 fl. 20 kr., wegen schuldiger 200 fl. e. s. e. ge-

williget, und es seyen hierzu die Tagssatzungen auf den 29. October, auf den 26. November und 24. December l. J., Vormittag um 9 Uhr, in Lipoushitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß dieselbe, wenn sie weder bei der ersten noch zweiten Tagssatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Der Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können hier eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Reifnitz am 12. September 1846.

3. 1558. (3) Nr. 3780.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht kund: Es sey über Ansuchen des Georg Jankusch von Koschwarze, in die Realitation des, dem Mathias Weuschitsch von Niederdorf gehörig gewesenen, von der Elisabeth Weuschitsch erstandenen, der Herrschaft Haasberg sub Rectf. 594 dienstbaren, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten 1/2 Tagsthattheiles, wegen nicht zugehaltener Vicitationsbedingungen bewilliget, und hierzu die einzige Tagssatzung auf den 23. October l. J. Vormittags 9 Uhr in loco Niederdorf auf Befehl und Kosten der sämigen Erscheinerin mit dem Anbange bestimmt worden, daß dieser Tagsthattheil um was immer für einen Anbot dem Bestbietenden zugeschlagen werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchscontract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. August 1846.

A e m t l i c h e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1598. (2) Nr. 9614 VI.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1847, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Aeraars, und bis 15. Juli 1847 und rückfichtlich 1848 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedeuten, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1849, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre, ohne Bedingung dieser Aufkündigung, versteigerungsweise in

Pacht ausgetoten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Sub. Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an dem nachbenannten Tage und Orte werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 14. October 1846, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letzteren dem Einlagen = Stämpel.

Für die Hauptgemeinden	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Weinmost, und Maische, dann Obstmost		Fleisch	
				Verzehr.-St.		Verz.-St.	
				fl.	kr.	fl.	kr.
Planina Kaltenfeld Mauniz Zirknitz Grachova Voitsch Gedovitsch	Haasberg	15. October 1846 Vormittags um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks-Ver- waltung in Laibach	16600	—	2200	—
Zusammen . .				18800 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei die-

ser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Voitsch eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 6. October 1846.

3. 1600. (2)

K u n d m a c h u n g .

Mittwoch den 14. October 1846 wird bei diesem k. k. Militär-Haupt-Betten-Magazin in den gewöhnlichen Vormittags-Amtsstunden eine öffentliche Verhandlung Betreffs pachtweiser Überlassung des Bettwäsche-Reinigungs- und Flickgeschäfts, so wie jenes der Bettstätte-Reparatur, auf das Militärjahr 1846/47 vorgenommen wer-

den. — Unternehmungslustige, welche hiezu vorgeladen werden, haben sich in Bezug auf das Wasch- und Flickgeschäft mit einem Badium von 150 fl. C. M. zu versehen, und für den Genehmigungsfall ihrer Anbote eine Caution von 500 fl. C. M. zu erlegen. — Die Bedingnisse, unter welchen diese Geschäfte überlassen werden, können täglich allhier eingesehen werden. — K. k. Militär-Haupt-Betten-Magazin zu Laibach am 28. September 1846.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

3. 1590. (2)

G e d r u c k t

Nr. 2069.

Von dem gefertigten Bezirkscommissariate werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

D e r M i l i t ä r p f l i c h t i g e n						
Post-Nr.	N a m e n	Geburts- oder Wohnort	Nr.	P f a r r	Geb. Jahr	A n m e r k u n g e n
1	Joseph Schniderschiz	Edenskavaš	10	Gutenfeld	1826	ohne Paß abwesend.
2	Johann Sadnig	Marolt	8	St. Gregor	"	
3	Jacob Perouscheg	Kottu	2	Laschizh	"	
4	Johann Sabukouh	Medrejes	6	"	"	
5	Anton Marolt	Berlog	4	"	"	
6	Andreas Ischerne	Kufmal	2	"	"	
7	Johann Mallner	Sunzhe	1	St. Gregor	1823	
8	Matthäus Douschag	Oberstermes	3	Laschizh	"	
9	Anton Germ	Kaplou	18	Strugg	1812	
10	Anton Lunder	Sadneke	6	St. Gregor	"	
11	Matthias Mochar	Kleinrazhna	3	Kopain	1820	
12	Joseph Hozhevar	Kompolle	52	Gutenfeld	"	ohne Paß abwesend.
13	Simon Virant	Zesta	22	"	"	
14	Anton Babizh	Podgora	33	"	"	
15	Martin Jaklzh	Großlaschizh	16	Laschizh	"	
16	Joseph Snoy	Großlozhnig	7	St. Kanjian	"	
17	Matthias Primoschiz	Praprezhe	3	St. Gregor	"	
18	Georg Hozhevar	Schaga	3	Laschizh	1819	
19	Lorenz Sever	Usmane	1	Koob	"	
20	Martin Schurga	Auersperg	3	Auersperg	"	
21	Joseph Adamizh	Großlivizh	22	Laschizh	1817	
22	Martin Terrizh	Kleinrazhna	12	Kopain	1815	
23	Andreas Zwett	Ihernze	4	St. Gregor	"	ohne Paß abwesend.
24	Anton Marolt	Hoizhe	4	"	"	
25	Matthäus Hozhevar	Schaga	3	Laschizh	"	
26	Johann Waudel	Podschaga	4	"	"	
27	Michael Skull	Brankou	3	"	"	
28	Franz Stuppnig	Großrazhna	10	Kopain	1815	
29	Anton Schniderschizh	Kompolle	25	Gutenfeld	"	
30	Anton Hozhevar	"	52	"	1812	
31	Georg Lunder	Großlivizh	11	Laschizh	"	
32	Jacob Herblan	Kollenzdorf	6	Strugg	1811	
33	Anton Marolt	Podpollane	3	Laschizh	"	ohne Paß abwesend.
34	Barthl. Marolt	Sgonzhe	4	Koob	"	
35	Franz Suppanzhizh	Kleinrazhna	16	Kopain	1810	
36	Franz Miklzh	Sagorizh	5	Gutenfeld	"	
37	Jacob Kallischer	Koob	4	Koob	"	

hiemit aufgefordert, binnen vier Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes, zuverlässig hieramts zu erscheinen und sich über ihre Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens sie als Rekrutirungsflüchtlinge nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften angesehen und behandelt werden würden. — K. K. Bezirkscommissariat Auersperg am 30. September 1846.

3. 1546. (3)

C d i c t.

Nr. 2046.

Von der Bezirksobrigkeit Münkendorf werden nachstehende, auf die Vorladung nicht erschienen, zur Militärstellung berufene Individuen, als:

Post-Nr.	Der Militärfpflchtigen			Pfarrre	Geburts-Jahr	Anmerkung.
	N a m e n	W o h n o r t	Haus-Nr.			
1	Martin Hotschever	Prapretschke	7	St. Martin	1826	zur Linie gewidmete.
2	Joseph Podbregar	Podbregam	1	Sello	1826	
3	Johann Krall	Oberdomschale	43	Mannsburg	826	
4	Johann Flörin	Oberfeld	30	Neul	1826	
5	Johann Schager	Dkroglu	1	Streine	1826	
6	Anton Prelesnig	"	6	"	1826	
7	Joseph Erjauscheg	Supainenive	9	"	826	
8	Valentin Erjauscheg	"	17	"	1826	
9	Georg Plevau	Stadt Stein	76	Stein	1826	
10	Joseph Dollinscheg	Dkroglu	2	Streine	1825	
11	Georg Piskottuig	Prapretschke	4	St. Martin	1825	
12	Lorenz Groschel	Welfkrib	6	Obertuchein	1825	
13	Anton Stelle	Podworst	23	Commenda	1825	
14	Joseph Prettnier	Vorstadt Schutt	1	Stein	1824	
15	Peter Ulscher	Homeh	19	Homeh	1824	
16	Lukas Prelesnig	Dkroglu	6	Streine	1824	
17	Joseph Dollanscheg	Schwarzenbach	9	Goisd	1824	
18	Jacob Schinkouh	Goisd	21	"	1824	
19	Georg Samlen	Prapretnusafal	1	Streine	1824	
20	Mathias Wallantitsch	Kregarjou	5	"	1824	
21	Johann Cina	Obertuchein	18	Obertuchein	1824	
22	Lorenz Slappnig	Neuthal	29	Neuthal	1822	
23	Anton Slappnig recte Schlafnig	Dkrog	5	"	1816	
24	Michael Kubel	Mötttnig	25	Mötttnig	1818	
25	Johann Saveru	Salloch	41	Birkflach	1818	
26	Thomas Debeuh	Mitterdorf	6	Sello	1815	
27	Jacob Steffel	Moste	58	Commenda	1815	
28	Jacob Edescher	Studa	25	Mannsburg	1823	
29	Matthäus Werbeh	Terfine	72	"	1825	
30	Valenten Rhab	Dragomel	13	"	1815	
31	Matthäus Dfenar	Oberfeld	3	Neul	1824	
32	Barth. Stamzer	"	4	"	1815	
33	Joseph Dollinscheg	Dkrog	4	Neuthal	1814	
34	Lukas Stor	Kerstetten	6	"	1814	
35	Johann Glavatsch	Suhadolle	3	Commenda	1814	
36	Thomas Thomaschitsch	"	42	"	1814	
37	Georg Kern	Breg	8	"	1814	
38	Paul Luchel	Geminza	4	"	1814	
39	Gregor Pavouh	Deppelsdorf	10	"	1814	
40	Jacob Wogathen	Oberjarsche	9	Mannsburg	1814	
41	Anton Dimz	Tersein	64	"	1814	
42	Jacob Traun	Topolle	12	"	1813	
43	Jacob Corr	"	14	"	1813	

Post-Nr.	Der Militärpflichtigen			Pfarrre	Geburts-Jahr	Anmerkung.
	N a m e n	W o h n o r t	Haus-Nr.			
44	Michael Enoy	Homeß	25	Mannsburg	1813	
45	Primus Birient	Ufcheuk	1	Neul	1814	
46	Anton Jantscher	Goditsch	12	Münkendorf	1814	
47	Kasper Schager	"	15	"	1814	
48	Michael Widmar	Wisterschiga	10	Streine	1814	
49	Jacob Klemenß	Klementschou	2	"	1813	
50	Simon Spruk	Prapretnusakal	6	"	1814	
51	Ignaz Debeuk	Vorstadt Schutt	29	Stein	1814	
52	Vincenz Skraber	Stadt Stein	86	"	1814	
53	Anton Albrecht	"	88	"	1814	

hiemit aufgesordert, am 11. October l. J. auf hiesige Amtskanzlei, oder aber an den darauf folgenden Tagen, das ist den 12. und 13. nämlichen Monats früh 8 Uhr auf den Assentplatz nach Laibach sich zu stellen, widrigens dieselben die Behandlung als Rekrutirungsflüchtlinge nach den bestehenden Gesetzen zu gewärtigen haben.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 10. September 1846.

B. 1570. (3)

E d i c t.

Nr. 2559.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: daß in der Executionsache des Martin Guss von Goriusch, gegen Valentin Schuschnig von Nau, wegen, aus dem w. d. Vergleichs ddo. 29. October 1845, 3 187, schuldiger 50 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Besten gehörigen, dem Gute Verlachstein sub Urb. Nr. 11 dienstbaren Karsche sammt An- und Zugehör gewilliget, und seyen zur Vornahme die Termine in loco rei sitae auf den 26. October, den 26. November und den 24. December d. J., 9 Uhr Vormittag, mit dem Beisage bestimmt worden, daß dabei die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzwerthe pr. 347 fl. 35 fr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts und an Vicitationstage eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 9. September 1846.

und da sie auch aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls selbst zur rechten Zeit erscheinen, oder dem ihnen in der Person des Andreas Zellent von Jauchen aufgestellten Curator ad actum ihre Rechte behelfe behändigen, oder diesem Gerichte einen andern Vertreter namhaft machen und die ordnungsmäßigen Wege eingehen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 12. September 1846.

B. 1569. (3)

E d i c t.

Nr. 2500.

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Egg und Kreutberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey laut Exeribrichtes de praes. 30. Juli d. J., Nr. 2155, Helena Saij von Podmil, am 26. Juli d. J. mit Hinterlassung eines mündlichen, hieramts am 3. September d. J., sub Nr. 2500 protocollirten Testaments gestorben, worin sie ihren vor ihr verstorbenen Schwiegersohn, Jacob Vernouscheg zum Universalerben eingesetzt hat. — Da bei der nun eintretenden gesetzlichen Erbfolge diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre, in einigen Actioforderungen bestehende Verlassenschaft zusteht, so werden hiemit alle Jene, welche hierauf Ansprüche aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen gedenken, erinnert, ihr Erbrecht binnen einem Jahre um so gewisser bei diesem Gerichte, als Abhandlungsinstantz, anzumelden und sich gehörig auszuweisen, als widrigensfalls diese Verlassenschaft mit dem in der Person des Herrn Dr. Drstajz aufgestellten Curator und den sich allenfalls ausweisenden Erben nach Vorschrift der Gesetze werde verhandelt werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreutberg am 3. September 1846.

B. 1571. (3)

E d i c t.

Nr. 2628.

Von dem gefertigten vereinten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Lucas Temz, und seiner gleichfalls unbekannten Erben mittheilung gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie Johann Temnicar, von Onoscher, die Klage auf Ersetzung der, an Lucas Temz vergewährten, zur D. D. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 480 dienstbaren 1/4 Hube angebracht, worüber zur mündlichen Vorhauften-Verhandlung die Tagsatzung auf den 28. December d. J., Vormittag 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt worden ist. — Die Geklagten, deren Aufenthalt diesem Gerichte unbekannt ist,